

# FAQ Hinweisgebersystem

## Vertrauensanwalt (Ombudsmann) und Responsibility-Helpdesk

---

### 1. Was ist das Hinweisgebersystem bei DMG MORI und an wen kann ich mich mit einem Hinweis wenden?

Das Hinweisgebersystem dient der Meldung von (potenziellen) Verstößen gegen gesetzliche oder interne Anforderungen.

Bei DMG MORI stehen im Hinweisgebersystems die folgenden Ansprechpartner zur Verfügung: Der Chief Compliance Officer persönlich oder über den Responsibility-Helpdesk ([responsibility@dmgmori.com](mailto:responsibility@dmgmori.com)) oder ein externer Vertrauensanwalt.

Darüber hinaus können sich alle Beschäftigten selbstverständlich auch an ihre Vorgesetzten, die jeweilige Interessenvertretung, die Geschäftsleitung und die Lokalen Compliance Officer wenden.

### 2. Wer kann das Hinweisgebersystem nutzen?

Grundsätzlich alle - Sowohl Beschäftigte als auch Externe, wie Lieferanten oder Dienstleister

### 3. Welche Hinweise werden entgegengenommen?

Hinweise auf Gesetzesverletzungen und interne Verstöße Dies sind vor allem:

- + Korruptionsstraftaten und Fraud-Fälle (Betrug, Untreue, Unterschlagung, etc.);
- + sonstige Straftaten;
- + Verstöße gegen das Kartellrecht;
- + Verstöße gegen eines der im Allgemeinen Gleichstellungsgesetz (AGG) genannten Diskriminierungsmerkmale, Mobbing, Stalking, sexualisierte Gewalt;
- + Verstöße gegen den Verhaltenskodex von DMG MORI;
- + Verstöße gegen Vergaberichtlinien;
- + Fälle schwerer Missachtung von internen Regelungen und Arbeitsanweisungen, vorsätzliche Datenschutzverstöße.

### 4. Welche Aufgaben hat der Vertrauensanwalt?

Beschäftigte haben das Recht, auf Umstände hinzuweisen, die auf eine Verletzung von Gesetzen oder internen Regeln schließen lassen. Der Vertrauensanwalt nimmt diese Hinweise entgegen. Er bietet einen rechtlich geschützten und vertraulichen Bereich außerhalb DMG MORI an. Er klärt die Hinweisgeberin / den Hinweisgeber über ihre / seine Rechte und das weitere Vorgehen auf. Nur mit dem Einverständnis der Hinweisgeberin / des Hinweisgebers<sup>1</sup> leitet der Vertrauensanwalt den Hinweis an den Chief Compliance Officer bei DMG MORI weiter. Der Vertrauensanwalt kann als Vertrauensperson in den Vorgang einbezogen werden. Er steht dem Hinweisgeber jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

---

<sup>1</sup> Mit dieser und anderen Personenbezeichnungen in diesem und den Verweisdokumenten sind stets Personen oder Personengruppen beiderlei Geschlechts gemeint. Die Wortwahl verfolgt lediglich den Zweck, den Text sprachlich einfacher zu halten.

## 5. Was passiert mit meinem Hinweis?

Dem Hinweis wird unter Beachtung von Gesetz und den internen Regeln sowie unter Berücksichtigung der Belange aller Beteiligten und gemäß des im Responsibility Handbuch definierten Prozesses nachgegangen. Hinweise beim Vertrauensanwalt werden nach vorheriger Prüfung an den Chief Compliance Officer bei DMG MORI weitergegeben.

## 6. Bin ich als Hinweisgeber geschützt?

Ja. Der Hinweisgeber ist geschützt. Jede gegen den Hinweisgeber gerichtete Vergeltungshandlung wird nicht toleriert.

## 7. Wie wird einem Missbrauch der Einrichtung (Denunziantentum) vorgebeugt?

Trotz immer wieder geäußelter Skepsis sind Fälle des Denunziantentums insbesondere bei der Bestellung eines Vertrauensanwalts sehr selten. Ein Missbrauch des Hinweismanagements wird nicht toleriert. In diesem Fall muss mit disziplinarischen Konsequenzen gerechnet werden.

## 8. Wird mir sofort gekündigt, wenn ich von einem Hinweis betroffen bin?

Nein. Es gilt die Unschuldsvermutung. Jedem Hinweis wird unter Beachtung von Gesetz und den internen Regeln sowie unter Berücksichtigung der Belange aller Beteiligten nachgegangen. Erst nach Abschluss des Vorgangs wird über mögliche Maßnahmen entschieden.

## 9. Was passiert, wenn ich einen Hinweis gebe, dieser sich abschließend aber als falsch herausstellt?

Soweit der Hinweis in guter Absicht, d.h. nicht vorsätzlich falsch, gegeben wurde, muss der Hinweisgeber keinerlei Konsequenzen befürchten.

## 10. Muss ich eine Meldung abgeben, wenn ich eine Gesetzesverletzung vermute?

Durch Fehlverhalten einzelner Mitarbeiter oder externer Geschäftspartner können DMG MORI aber auch Mitarbeiter und Geschäftspartner und alle anderen Stakeholder massiv geschädigt werden. DMG MORI muss daher jede Form unrechtmäßigen oder gar kriminellen Handelns innerhalb des eigenen Einflussbereiches verhindern. Wir zählen daher auf das aufmerksame Mitwirken jedes einzelnen.

Darüber hinaus bestehen gesetzlich geregelte Meldepflichten für DMG MORI wie insbesondere im Datenschutz und Anti-Geldwäsche.

Eine darüberhinausgehende, grundsätzliche Meldepflicht besteht aber nicht.

**11. Soll ich auch eine Meldung abgeben, wenn ich mich selbst strafbar gemacht haben könnte?**

Unser Hinweisgebersystem kann auch dann genutzt werden, wenn sich der Hinweisgeber selbst strafbar gemacht haben sollte. Eine Selbstanzeige kann im Rahmen des bestehenden Arbeitsverhältnisses positiv bewertet werden und in einem möglichen späteren Gerichtsverfahren strafmildernd wirken.

**12. Sind die Ansprechpartner im Hinweisgebersystem verpflichtet, den Hinweis auf eine Straftat unmittelbar an die Staatsanwaltschaft weiterzugeben?**

Nein. Nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen bei schwerwiegenden Straftaten besteht für jedermann die Pflicht, den Hinweis auf eine Straftat an eine Staatsanwaltschaft weiterzugeben.

**13. Darf ich den Vertrauensanwalt oder Responsibility-Helpdesk bzw. Chief Compliance Officer während der Arbeitszeit kontaktieren oder sogar aufsuchen?**

Ja.

**14. Kostet es mich etwas, wenn ich den Vertrauensanwalt in Anspruch nehme?**

Nein, der Vertrauensanwalt kann von jedem kostenfrei in Anspruch genommen werden.

**15. Kann ich sicher sein, dass der Vertrauensanwalt nur soweit Informationen weitergibt, wie ich es ihm erlaube?**

Ja. Allein der Hinweisgeber entscheidet darüber, welche Informationen er an den Vertrauensanwalt gibt und welche Informationen der Vertrauensanwalt im zweiten Schritt an DMG MORI weitergeben soll. Nur bei missbräuchlicher Verwendung, d.h. bei vorsätzlich falschen Hinweisen, ist der Vertrauensanwalt befugt, auch gegen den Willen des Hinweisgebers Informationen weiterzugeben. Darüber klärt der Vertrauensanwalt beim ersten Kontakt auf.

**16. Kann ich mich auch anonym an den Vertrauensanwalt wenden?**

Ja, Hinweisgeber können sich auch anonym an den Vertrauensanwalt wenden. Das gilt schon bei der ersten Kontaktaufnahme mit dem Vertrauensanwalt. Soweit gewünscht, wahrt der Vertrauensanwalt anschließend gegenüber DMG MORI die Anonymität des Hinweisgebers.

**17. Darf ich den Vertrauensanwalt zum Stand des Verfahrens kontaktieren?**

Der Hinweisgeber kann sich jederzeit beim Vertrauensanwalt über den Sachstand informieren. Spätestens nach Abschluss des Vorgangs wird der Hinweisgeber durch den Vertrauensanwalt im Rahmen des rechtlich Zulässigen über das Ergebnis unterrichtet.



**18. Wird der Vertrauensanwalt „mein Anwalt“, wenn ich Kontakt mit ihm aufnehme?**

Nein, der Vertrauensanwalt darf einen Hinweisgeber nicht in einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren vertreten. Deshalb kann und darf der Vertrauensanwalt auch keine Schritte einleiten, um die individuellen Rechte oder Ansprüche des Hinweisgebers gerichtlich durchzusetzen.

**19. Ist der Vertrauensanwalt tatsächlich unabhängig?**

Ja. Der Vertrauensanwalt wird als selbständiger und unabhängiger Rechtsanwalt tätig und unterliegt keinen Anweisungen durch DMG MORI hinsichtlich der inhaltlichen Sachbehandlung. Der Vertrauensanwalt entscheidet nach eigener pflichtgemäßer Prüfung, ob und inwieweit er einen ihm unterbreiteten Sachverhalt an DMG MORI weitergeben darf.

**20. Muss der Vertrauensanwalt meine Identität preisgeben, wenn er in einem Straf- oder Zivilverfahren als Zeuge vernommen wird?**

Nein. Sollte der Vertrauensanwalt in einem Straf-, Zivil- oder sonstigen Verfahren als Zeuge vernommen werden, wird er den Namen und die Identität des ratsuchenden Hinweisgebers nur dann offenbaren, wenn ihm dies sowohl von DMG MORI als auch von dem Hinweisgeber ausdrücklich gestattet worden ist.

**21. Kann ich mich an den Vertrauensanwalt wenden und erst am Ende des Gesprächs entscheiden, ob der Sachverhalt und/oder meine Personalien an DMG MORI weitergegeben werden?**

Ja. Der Vertrauensanwalt kann zunächst völlig vertraulich kontaktiert werden. Der Vertrauensanwalt klärt den Hinweisgeber über seine Rechte zu Beginn des Gesprächs auf. Erst am Ende des Gesprächs entscheidet der Hinweisgeber dann, ob und in welcher Form die Informationen an DMG MORI weitergegeben werden sollen.

